

DKMS gemeinnützige GmbH, Kressbach 1,72072 Tübingen

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Herr
Roland Beer
Beinsteiner Str. 51
71394 Kernen

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:
XXX 300,00 € / drei-null-null-komma-null-null Euro / 25. Dezember 2019 XXX

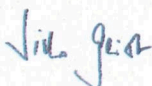
Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

- Ja
 Nein

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und folgender gemeinnütziger Zwecke, Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Tübingen StNr. 86168/15007, vom 09.07.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und folgender gemeinnütziger Zwecke, Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege verwendet wird.

Tübingen, 21. September 2020



Sirko Geist
Geschäftsführer
DKMS gemeinnützige GmbH



Dr. Elke Neujahr
Vorsitzende der Geschäftsführung
DKMS gemeinnützige GmbH

Diese Zuwendungsbestätigung wurde maschinell erstellt und ist auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig (Verfügung des Finanzamts Tübingen vom 15.10.2001, Az: 86168/15007).

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).